

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Der

**Firma Lindner Sprühsysteme
Handels- und Beratungsgesellschaft mbH
-nachfolgend auch Auftraggeber (AG) genannt-
(Stand Juni 2021)**

Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Anwendung

1.
Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung der Lindner Sprühsysteme GmbH verbindlich.

2.
Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform erfolgen. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind. Mengen- oder Größenangaben sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, unverbindliche Näherungswerte an volle Verpackungseinheiten.

3.
Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie bei einem früher von uns bestätigten Auftrag in Bezug genommen wurden.

4.
Geschäftsbedingungen des Kunden gelten, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, nicht, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

5.
Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

II. Preise

1.
Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr- oder Ausfuhrnebenabgaben zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

2.
Erhöhen sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren, insb. für Material, Energie oder Personal um mehr als 5%, so sind wir berechtigt, eine Preis Anpassung zu verlangen.

3.
Die Lindner Sprühsysteme GmbH ist bei neuen Aufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.

III. Liefer- und Abnahmepflicht, höhere Gewalt

1.
Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden der Lindner Sprühsysteme GmbH verzögert oder unmöglich ist.

2.
Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens der Lindner Sprühsysteme GmbH nicht eingehalten, so ist der Kunde in jedem Fall verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen.

3.
Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar.

4.
Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann die Lindner Sprühsysteme GmbH spätestens drei Monate

nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist die Lindner Sprühsysteme GmbH berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz, insbesondere für bereits geleistete Investitionen zur Erfüllung des Auftrags, zu fordern.

5.
Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflichten nicht, so ist die Lindner Sprühsysteme GmbH, unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden freihändig verkaufen.

6.
Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Lindner Sprühsysteme GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. unverschuldete Betriebsstörungen oder Transportverzögerungen oder -unterbrechungen, unverschuldeter Rohstoff- oder Energiemangel, gleich, die der Lindner Sprühsysteme GmbH die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Kunde kann die Lindner Sprühsysteme GmbH auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob die Lindner Sprühsysteme GmbH zurücktreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erfolgt keine Erklärung seitens der Lindner Sprühsysteme GmbH, kann der Kunde vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Die Lindner Sprühsysteme GmbH wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt.

IV. Zahlungsbedingungen

1.
Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) ausschließlich an die Lindner Sprühsysteme GmbH zu leisten. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Die Zahlung auf Ziel setzt in jedem Fall eine positive Prüfung durch die Warenkreditversicherung voraus.

2.
Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet, sofern die Lindner Sprühsysteme GmbH nicht einen höheren Schaden nachweist.

3.
Schecks oder Wechsel werden grundsätzlich nicht als Zahlungsmittel angenommen.

4.
Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht von Zahlungen geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.
Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, berechtigen die Lindner Sprühsysteme GmbH zur sofortigen Fälligestellung aller Forderungen. Darüber hinaus ist die Lindner Sprühsysteme GmbH in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

1.
Sofern nicht anders vereinbart, wählt die Lindner Sprühsysteme GmbH Verpackung, Versandart und Versandweg. Sie ist berechtigt, einen der für ihre Versandgeschäfte von ihr üblicherweise ausgewählten Versender zu den üblichen, mit diesen vereinbarten Konditionen zu beauftragen.

2.
Die Gefahr geht mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Kunden über, es sei denn es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

3.
Nur auf schriftliches Verlangen des Kunden und nach vorheriger Zustimmung der Lindner Sprühsysteme GmbH wird die Ware auf Kosten des Kunden gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

4.

Im Falle der Auftragsverschiebung, des Annahmeverzuges oder einer nicht termingerechten Abholung des Kunden ist die Lindner Sprühsysteme GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Sofern die Lindner Sprühsysteme GmbH die Ware selbst einlagert, stehen ihr Lagerkosten in Höhe von 3% des Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware je Kalendermonat zu. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten gegen Nachweis bleibt vorbehalten. Sollte die Annahmezeit bei Anlieferung der Ware die übliche Standzeit überschreiten, behält sich die Lindner Sprühsysteme GmbH vor, etwaige durch Logistikpartner anfallende Kosten an den Kunden weiter zu berechnen.

VI. Eigentumsvorbehalt**1.**

Die Lieferungen bleiben Eigentum der Lindner Sprühsysteme GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Kunden zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung der Lindner Sprühsysteme GmbH.

2.

Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht der Lindner Sprühsysteme GmbH gehörenden Waren durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil der Lindner Sprühsysteme GmbH an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

3.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

4.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Lindner Sprühsysteme GmbH, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an die Lindner Sprühsysteme GmbH ab. Auf Verlangen der Lindner Sprühsysteme GmbH ist der Kunde verpflichtet, der Lindner Sprühsysteme GmbH unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte der Lindner Sprühsysteme GmbH gegenüber den Abnehmern des Kunden erforderlich sind.

5.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen der Lindner Sprühsysteme GmbH nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der Lindner Sprühsysteme GmbH.

6.

Übersteigt der realisierbare Wert der für die Lindner Sprühsysteme GmbH bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist die Lindner Sprühsysteme GmbH auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der Lindner Sprühsysteme GmbH verpflichtet.

7.

Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind der Lindner Sprühsysteme GmbH unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

8.

Falls die Lindner Sprühsysteme GmbH nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist sie berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Eine Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VII. Mängelhaftung für Sachmängel**1.**

Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die

Produktbeschreibung oder, sofern deren Zustellung vereinbart ist, die Referenzmuster, welche dem Kunden auf Wunsch von der Lindner Sprühsysteme GmbH zur Prüfung vorgelegt werden. Im Übrigen ist auch Nr. XII Abs. 1 zu beachten. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Es gelten die branchenüblichen Toleranzen. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung erfolgt die Fertigung mit branchenüblichen Materialien und Herstellungsverfahren. Die Auswahl der Materialien und Herstellungsverfahren obliegt der Lindner Sprühsysteme GmbH. Geringfügige Abweichungen vom Original bei farbigen Produktionen, Produktionen mit Anteil an Rezyklaten oder Reproduktionen gelten nicht als Mangel; das gleiche gilt für Abweichungen zwischen Andrucken und Auflagedruck.

2.

Wenn die Lindner Sprühsysteme GmbH den Kunden außerhalb seiner Vertragsleistung beraten hat, haftet Sie für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger und schriftlicher Zusicherung.

3.

Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche zwölf Monate nach Gefahrenübergang.

4.

Bei begründeter Mängelrüge ist die Lindner Sprühsysteme GmbH zur Nacherfüllung (nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung) verpflichtet. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, gelten die Haftungsbeschränkungen gem. Nr. VIII.

5.

Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch die Lindner Sprühsysteme GmbH ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Verständigung und Zustimmung der Lindner Sprühsysteme GmbH nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

6.

Verschleiß oder Abnutzung in üblichem Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.

7.

Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Rückgriffsberechtigten durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit der Lindner Sprühsysteme GmbH abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen**1.**

Die Lindner Sprühsysteme GmbH haftet für Schadens- oder Aufwendungsersatz nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.

2.

Unberührt bleiben die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie.

3.

Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des Nr. 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu verstehen, die in besondere Weise für die ordnungsgemäße Durchführung oder Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sind oder das zwischen den Parteien bestehende Vertrauensverhältnis ganz wesentlich beeinflussen, insb. also die Erfüllung von Lieferpflichten und wichtigen Hinweispflichten.

4.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Formen (Werkzeuge)

1.
Der Preis für Formen enthält die Kosten für eine einmalige Bemusterung nur dann, wenn dies ausdrücklich angegeben ist, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen.

2.
Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt die Lindner Sprühsysteme GmbH Eigentümer der für den Kunden durch die Lindner Sprühsysteme GmbH selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden bei ausdrücklicher Vereinbarung nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Aufbewahrung einer Kundenform erlischt zwei Jahre nach der letzten Lieferung aus der Form. Der Kunde ist vor einer Beseitigung zu informieren.

3.
Soll vereinbarungsgemäß der Kunde Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen ist die Lindner Sprühsysteme GmbH bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Die Lindner Sprühsysteme GmbH hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten zu versichern.

4.
Bei kundeneigenen Formen gemäß Nr. 3 und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung der Lindner Sprühsysteme GmbH bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Die Verpflichtungen der Lindner Sprühsysteme GmbH erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht der Lindner Sprühsysteme GmbH in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

X. Entwürfe/Klischees/Unterlagen

1.
An Entwürfen, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Dokumenten der Lindner Sprühsysteme GmbH verbleibt dieser das alleinige Ausführungs- und Urheberrecht. Sofern der Kunde Vorlagen und Ideen zur Verfügung stellt, erhält die Lindner Sprühsysteme GmbH ein Miturheberrecht in dem Umfang, wie die Vorlage oder der Entwurf von der Lindner Sprühsysteme GmbH gestaltet wurde.

2.
Sofern kein Auftrag zustande kommt, ist der Kunde verpflichtet, der Lindner Sprühsysteme GmbH alle ihm ausgehändigten Unterlagen einschließlich etwa gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben. Digitale Vervielfältigungen sind endgültig zu vernichten.

3.
Bei der Zurverfügungstellung von Vorlagen und Ideen stellt der Kunde die Lindner Sprühsysteme GmbH von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, die Rechte hieran geltend machen, frei.

4.
Die von der Lindner Sprühsysteme GmbH angefertigten Entwürfe, Reizeichnungen, Klischees und dergleichen bleiben deren Eigentum, auch wenn dem Kunden die Herstellungskosten berechnet wurden.

XI. Materialbestellungen

1.
Werden Materialien und sonstige Produktionskomponenten (Material, Verpackung, Etiketten, Sprüher oder Verschlüsse etc.) vom Kunden geliefert um einen Auftrag zu erfüllen, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

2.
Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit und/oder es reduziert sich die lieferbare Auftragsmenge. In diesem Fall trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen oder zusätzlichen Aufwand für Umbauten oder weitere notwendige Arbeiten. Das Recht, die Lindner Sprühsysteme GmbH in diesem Fall in Lieferverzug zu setzen, erlischt.

XII. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

1.
Hat die Lindner Sprühsysteme GmbH nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Die Lindner Sprühsysteme GmbH wird den Kunden auf ihr bekannte Rechte hinweisen, ist jedoch zu eigenen Recherchen nicht verpflichtet. Der Kunde hat die Lindner Sprühsysteme GmbH von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird der Lindner Sprühsysteme GmbH die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist sie – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte der Lindner Sprühsysteme GmbH durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist sie zum Rücktritt berechtigt.

2.
Der Lindner Sprühsysteme GmbH überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist die Lindner Sprühsysteme GmbH berechtigt, diese drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

3.
Der Lindner Sprühsysteme GmbH stehen die Eigentums-, Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Auf Verlangen hat der Kunde die Unterlagen, Dokumente, Formen, Muster oder Modelle einschließlich aller etwa gefertigten Vervielfältigungen unverzüglich an die Lindner Sprühsysteme GmbH zurück zu geben.

4.
Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese Nr. VII. entsprechend.

XIII. Konformitäten & Recycling-/Regeneratrohstoffe

1.
Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Kunden in eigener Verantwortung zu prüfen.

2.
Sofern die Lindner Sprühsysteme GmbH Konformitätserklärungen und/oder etwaige Bestätigungen ausgestellt hat, gelten diese maximal für den angegebenen Gültigkeitszeitraum. Sofern kein Gültigkeitszeitraum angegeben ist, läuft die Bestätigung 12 Monate nach Ausstellungsdatum automatisch aus. Die Möglichkeit einer erneuten Bestätigungen ist durch den Kunden auftragsbezogen anzufragen.

3.
Recycling-/Regeneratrohstoffe werden von der Lindner Sprühsysteme GmbH sorgfältig ausgewählt. Diese können dennoch von Charge zu Charge größeren Schwankungen in Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen; dies berechtigt den Kunden nicht zu Mängelrügen gegenüber der Lindner Sprühsysteme GmbH.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.
Erfüllungsort: DE-96529 Frankenblick

2.
Gerichtsstand: DE-86157 Augsburg

3.
Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.